

31.03.89

Wi - Fz - In - R

31 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Überwachung des
Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen,
biologischen und chemischen Waffen

A. Zielsetzung

- Verbesserung der Informationsbasis der Genehmigungs-, Überwachungs- und Ermittlungsbehörden im Wirtschaftsverkehr durch gegenseitigen Datenaustausch.
- Verhinderung der Beteiligung Deutscher an der Errichtung von Anlagen zur Herstellung von Atomwaffen, biologischen oder chemischen Waffen.

B. Lösung

- Änderung des Atomgesetzes und des Finanzverwaltungsgesetzes i.S. einer Ermächtigung zu Datenaustausch.
- Ergänzung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen um neue Verbots- und Strafvorschriften gegen die Herstellung von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen: Uneingeschränktes Verbot der Herstellung im Inland, Strafvorschrift gegen Verletzung dieses Verbots, Erstreckung dieser Strafvorschrift auf Auslandstaten Deutscher.

- 2 -

Fristablauf: 12.05.89

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Verwaltungskosten, die in gesonderter Vorlage noch umrissen werden.

31.03.89

Wi - Fz - In - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Überwachung des
Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen,
biologischen und chemischen Waffen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 31. März 1989

121 (421) - 651 09 - Au 114/89

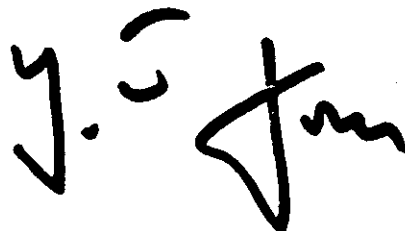
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der
Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum
Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.



Fristablauf: 12.05.89

Entwurf

**eines Gesetzes zur Verbesserung der Überwachung des
Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen,
biologischen und chemischen Waffen**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

"Der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister kann für die ihm von den nach den §§ 22 bis 24 zuständigen Behörden übermittelten Informationen über Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden und die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung an den Bundesminister des Innern übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung von Aufgaben durch das Bundeskriminalamt erforderlich ist; die übermittelten Informationen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für den Zweck verwendet oder übermittelt werden, zu dem sie übermittelt worden sind."

2. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

"§ 24 a

Datenübermittlung

Der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister kann die Informationen, die er von den nach den §§ 22 bis 24 zuständigen Behörden über nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erteilte Genehmigungen und ihre Rechtsgrundlagen erhält, an die für den Außenwirtschaftsverkehr zuständigen obersten Bundesbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Genehmigungen oder der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs übermitteln. Die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind."

Artikel 2

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1427), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

"1a. es wirkt bei der Überwachung des Wirtschaftsverkehrs mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes mit und kann andere Behörden über ihm vorliegende Erkenntnisse unterrichten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Zolldienststellen oder der anderen Behörden bei der Genehmigung, Überwachung oder Strafverfolgung in diesem Bereich erforderlich ist; die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind."

- 3 -

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1987 (BGBl. I S. 1683), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 sowie für biologische und chemische Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste gelten die besonderen Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnitts sowie die Strafvorschriften der §§ 19 bis 21."

2. Nach § 15 wird folgender Dritter und Vierter Abschnitt eingefügt:

"Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Atomwaffen

§ 16

Nukleare Aufgaben im Nordatlantischen Bündnis

Die Vorschriften dieses Abschnitts und die Strafvorschriften der §§ 19 und 21 gelten, um Vorbereitung und Durchführung der nuklearen Mitwirkung im Rahmen des Nordatlantikvertrages vom 4. April 1949 oder für einen Mitgliedstaat zu gewährleisten, nur für Atomwaffen, die nicht der Verfügungsgewalt von Mitgliedstaaten dieses Vertrages unterstehen oder die nicht im Auftrag solcher Staaten entwickelt oder hergestellt werden. Die Genehmigungserfordernisse nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 17

Verbot von Atomwaffen

(1) Unbeschadet des § 16 ist es verboten,

1. Atomwaffen zu entwickeln, herzustellen, mit ihnen Handel zu treiben, von einem anderen zu erwerben oder einem anderen zu überlassen, einzuführen, auszuführen, durch das Bundesgebiet durchzuführen oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet zu verbringen oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben oder
2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung zu fördern.

(2) Atomwaffen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Waffen aller Art, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthalten oder eigens dazu bestimmt sind, solche aufzunehmen oder zu verwenden, und Massensterbungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen können
2. Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, die eigens für eine in Nummer 1 genannte Waffe bestimmt sind.

Für die Begriffsbestimmung der Atomwaffen gelten außerdem Satz 2 der Einleitung und Abschnitt I Buchstabe c der Anlage II zum Protokoll Nr. III des revidierten Brüsseler Vertrages vom 23. Oktober 1954.

Vierter Abschnitt

Besondere Vorschriften für biologische und chemische Waffen

§ 18

Verbot von biologischen und chemischen Waffen

Es ist verboten,

1. biologische oder chemische Waffen zu entwickeln, herzustellen, mit ihnen Handel zu treiben, von einem anderen zu erwerben oder einem anderen zu überlassen, einzuführen, auszuführen, durch das Bundesgebiet durchzuführen oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet zu verbringen oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben oder
2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung zu fördern."

3. Der bisherige Dritte und der bisherige Vierte Abschnitt werden Fünfter und Sechster Abschnitt.
4. In den neuen Fünften Abschnitt werden folgende §§ 19 bis 22 eingefügt:

"§ 19

Strafvorschriften gegen Atomwaffen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder
2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert und dadurch
 - a) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt,
 - b) das friedliche Zusammenleben der Völker stört oder
 - c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich stört.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von Atomwaffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von Atomwaffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.

§ 20

Strafvorschriften gegen biologische und chemische Waffen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. biologische oder chemische Waffen entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder
2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von chemischen Waffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von biologischen oder chemischen Waffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.

§ 21

Taten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

Die §§ 19 und 20 gelten, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist und

1. Inhaber eines Personaldokuments der Bundesrepublik Deutschland ist oder
2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hätte.

§ 22

Ausnahmen

Die §§ 18, 20 und 21 gelten nicht für eine auf chemische Waffen bezogene dienstliche Handlung

1. des Mitglieds oder der zivilen Arbeitskraft einer Truppe oder eines zivilen Gefolges im Sinne des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 oder
 2. eines Deutschen in Stäben oder Einrichtungen, die auf Grund des Nordatlantikvertrages vom 4. April 1949 gebildet worden sind."
5. Die bisherigen §§ 16 und 18 werden §§ 22 a und 22 b.
6. Die Überschrift zum neuen § 22 a wird wie folgt gefaßt:
- "Sonstige Strafvorschriften"
7. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 16" durch die Angabe "§§ 19, 20, 21 oder 22 a" ersetzt.
8. § 28 wird wie folgt gefaßt:

"§ 28

Berlin-Klausel

Die Strafvorschriften der §§ 19 bis 21 gegen Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 und gegen biologische und chemische Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste gelten nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich auf Handlungen beziehen, die nicht nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht mit Strafe bedroht sind."

Artikel 4 .

Neufassung des Gesetzes über die Kontrolle
von Kriegswaffen

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 100 a Satz 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung, die zuletzt durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606) geändert worden ist, wird die Angabe "§ 16 Abs. 1 bis 3" durch die Angabe "§ 19 Abs. 1 oder 2, § 20 Abs. 1 oder 2, §§ 21 oder 22 a Abs. 1 bis 3" ersetzt.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 3 und 5 treten am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Monats in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Atomgesetzes)

A. Allgemeines

Zur Verschärfung der Kontrollen des Wirtschaftsverkehrs mit dem Ausland im militärisch-strategischen Bereich ist ein erweiterter Datenaustausch zwischen den Kontroll- und Sicherheitsbehörden sowie den Nachrichtendiensten vereinbart worden.

B. Im einzelnen

Nummer 1

Die Vorschrift soll den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in die Lage versetzen, durch eine Informationsweitergabe über Verstöße gegen Bestimmungen des Atomrechts und atomrechtliche Genehmigungen sowie Anordnungen und Verfügungen den Kenntnisstand des Bundeskriminalamts zu verbessern.

Nummer 2

Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit haben bestätigt, daß die außenwirtschaftlichen Kontrollen vor einem zu geringen Hintergrundwissen stattfinden und daher nicht zielgerichtet genug vorgenommen werden. Neben anderen Maßnahmen zur Erlangung einer systematischen und breiter angelegten Informationsbasis - dazu gehören die Einführung der Meldepflicht nach § 26 a AWG und der erweiterte Datenaustausch nach § 45 AWG (Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes) und nach § 12 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes Artikel 2) - sollen den für die Genehmigung oder Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden auch Listen mit den Inhabern atomrechtlicher Genehmigungen zur Verfügung gestellt werden. § 24 a versetzt deshalb den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in die Lage, durch eine laufend zu aktualisierende Informationsweitergabe in Form einer Liste über die Inhaber atomrechtlicher Genehmigungen das In-

formationsmaterial der Verwaltung bei der Beurteilung von Vorgängen nach dem Außenwirtschaftsrecht im Zusammenhang mit Nuklearausfuhren zu vergrößern. Der Informationsaustausch soll zwischen den obersten Bundesbehörden durchgeführt werden; die Empfänger können die Informationen dann zu diesem Zweck ihren nachgeordneten Behörden, insbesondere dem Bundesamt für Wirtschaft und dem Zollkriminalinstitut, zugänglich machen.

Seite 2 enthält die aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderliche Zweckbindung für die weitere Verwendung der Daten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Das Zollkriminalinstitut (ZKI) nimmt neben seinen Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung u.a. auch Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs, des Verkehrs mit Marktordnungswaren und des innerdeutschen Handels wahr. So ist das Zollkriminalinstitut etwa aufgrund von § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 Finanzverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 46 Abs. 4 Außenwirtschaftsgesetz beauftragt, Informationen bei den Genehmigungsbehörden und Außenwirtschaftsbehörden zu sammeln, systematisch auszuwerten und die gewonnenen Erkenntnisse den Versand- und Ausgangszollstellen zur Durchführung wirksamer Ausfuhrkontrollen zur Verfügung zustellen. Das ZKI regt darüber hinaus auch in Einzelfällen selbst Kontrollen und Außenwirtschaftsprüfungen an.

Diese Mitwirkung an der Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs soll durch die Änderung von § 12 Abs. 4 Finanzverwaltungsgesetz klargestellt werden. Darüber hinaus soll die Gesetzesänderung sicherstellen, daß Erkenntnisse, die dem Zollkriminalinstitut vorliegen, auch von Behörden außerhalb der Zollverwaltung genutzt werden können, soweit diesen Aufgaben der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs oder Strafverfolgung in diesem Bereich übertragen sind. Hierdurch wird ein umfassender Informationsaustausch für Kontrollen und Prüfungen sowie Ermittlungen im Außenwirtschaftsverkehr, innerdeutschen Handel und Verkehr mit Marktordnungswaren ermöglicht. Die von den jeweils zuständigen Überwachungs- und Vollzugsbehörden zu ergreifenden Maßnahmen werden beschleunigt. Die Effektivität vor allem der Außenwirtschaftsüberwachung wird dadurch erhöht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen die vom Zollkriminalinstitut an andere Behörden außerhalb der Zollverwaltung übermittelten Daten nur zum dem Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind (Grundsatz der Zweckbindung). Durch Rechtsverordnung wird Art und Umfang der Übermittlung personenbezogener Daten geregelt (siehe § 12 Abs. 5 Finanzverwaltungsgesetz).

Der nach anderen Bestimmungen zulässige Informationsaustausch zwischen dem Zollkriminalinstitut und anderen Behörden bleibt von dieser Gesetzesänderung unberührt.

Zu Artikel 3

A. Allgemeines

1. Anlaß

Vor dem Hintergrund einer möglichen Beteiligung Deutscher am Bau von Chemiewaffenfabriken in Libyen und im Irak hat die Bundesregierung am 10. Januar 1989 u.a. beschlossen, daß neue Strafvorschriften gegen die Herstellung von biologischen und chemischen Waffen im Inland und gegen die Mitwirkung von Deutschen an der Herstellung im Ausland eingeführt werden sollen. Die vorliegenden Änderungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes, die auch Atomwaffen einbeziehen, dienen der Umsetzung dieses Beschlusses. Sie sind als Beitrag des Strafrechts zur Friedenspolitik der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen.

2. Regelungsbedarf für biologische und chemische Waffen

Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, daß die geltenden Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) nicht ausreichen, um die Mitwirkung Deutscher an der Entwicklung und Herstellung von biologischen und chemischen Waffen vollständig zu unterbinden.

Gemäß § 16 KWKG wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu zehn Jahren, bestraft, wer Kriegswaffen - dazu gehören gemäß Teil A Abschnitte II und III der Kriegswaffenliste (Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz) biologische und chemische Waffen - ohne die nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz erforderliche Genehmigung u.a. herstellt oder ausführt.

Praktisch hat dieser Genehmigungsvorbehalt für biologische und chemische Waffen keine Bedeutung, weil die Bundesrepublik Deutschland sich 1954 völkerrechtlich verpflichtet hat, ABC-Waffen in ihrem Gebiet nicht herzustellen (Anlage I zum Protokoll Nr. III zum revidierten Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober 1954 - BGBl. 1955 II S. 266, 269).

Die bisherigen Strafvorschriften weisen jedoch zwei empfindliche Lücken auf:

- § 16 KWKG erfaßt nicht im Ausland begangene Taten, weil die in dieser Vorschrift strafbewehrten Genehmigungstatbestände nach unbestrittener Auffassung nur für das Bundesgebiet gelten.
- Täter einer Straftat nach § 16 KWKG kann nur sein, wer einer Genehmigung nach dem KWKG bedarf, z.B. der Produzent, in dessen Fabrik, mit dessen Kapital und für dessen Rechnung Kriegswaffen hergestellt werden. Leitende Angestellte, Techniker, Arbeitnehmer und andere Personen in abhängiger Stellung scheiden als Täter aus; sie können allenfalls wegen Teilnahme (vor allem Beihilfe) strafrechtlich verfolgt werden. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus § 5 Abs. 1 KWKG, wonach einer Genehmigung nach dem KWKG nicht bedarf, wer unter der Aufsicht oder als Beschäftigter eines anderen tätig wird; in diesen Fällen bedarf nur der andere - z.B. der Hersteller - der Genehmigung.

3. Wesentlicher Inhalt der Neuregelung für biologische und chemische Waffen.

Aus dieser Rechtslage sind folgende Konsequenzen zu ziehen:

a) Strafbewehrtes Herstellungsverbot

Die Herstellung von biologischen und chemischen Waffen soll im Inland schlechthin, d.h. ohne formale Genehmigungsmöglichkeit, verboten werden (§ 18 neu). Im Gegensatz zum geltenden Recht soll deshalb nicht ein Verstoß gegen den Genehmigungsvorbehalt, sondern ein Verstoß gegen das uneingeschränkte Herstellungsverbot im Inland unter Strafe gestellt werden.

b) Höhere Strafdrohung

Die Strafdrohungen einer neuen Vorschrift gegen das Herstellen von biologischen und chemischen Waffen (§ 20 neu) sollen erheblich über den geltenden § 16 KWKG hinausgehen:

Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu fünfzehn Jahren für vorsätzliche Handlungen (geltendes Recht: Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu zehn Jahren).

Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe für fahrlässige Handlungen (geltendes Recht: Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe).

c) Erweiterung des Täterkreises

Die neue Strafvorschrift (§ 20 neu) soll sich gegen alle Personen richten, die an der Herstellung von B- und C-Waffen mitwirken. In Zukunft sollen also nicht nur der Produzent, sondern vor allem auch die in seinem Auftrag oder

unter seiner Aufsicht tätigen Personen erfaßt werden (z.B. Angestellte, Techniker, Arbeiter).

d) Ausdehnung der Strafvorschrift auf Auslandstaten

Die Geltung der neuen Strafvorschrift (§ 20 neu) soll auf Taten von Deutschen im Ausland erstreckt werden (§ 21 neu). Damit wird die nach geltendem Recht wohl empfindlichste Strafbarkeitslücke geschlossen.

e) Ausnahmen

Ausnahmeregelungen zu den neuen Verbots- und Strafvorschriften (§§ 18, 20 und 21 neu) sollen nur für eng umgrenzte Bereiche vorgesehen werden (§ 20 Abs. 4, § 22 neu).

4. Einbeziehung der Atomwaffen

Atomwaffen werden in den Gesetzentwurf einbezogen. Sie unterscheiden sich allerdings grundsätzlich von biologischen und chemischen Waffen, die völkerrechtlich geächtet sind. Aus der deutschen Teilhabe im Rahmen des Nordatlantikvertrages vom 4. April 1949 und für die Partner dieses Vertrages ergeben sich Aufgaben, um Vorbereitung und Durchführung der nuklearen Mitwirkung im Rahmen der Bündnisstrategie zu gewährleisten. Entsprechend dieser Bewertung sind Atomwaffen in strafrechtlicher Hinsicht grundsätzlich anders zu behandeln als biologische und chemische Waffen. Dem trägt insbesondere § 16 neu Rechnung.

Hinsichtlich der völkerrechtlichen Ächtung der biologischen und chemischen Waffen ist auf das Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (RGBl. 1929 II S. 173), für biologische

Waffen insbesondere auf das Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1983 II S. 132) hinzuweisen. Soweit der Gesetzentwurf gegen chemische Waffen gerichtet ist, ist er auch vor dem Hintergrund der laufenden Verhandlungen über ein vollständiges Verbot dieser Waffen zu sehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3)

Im Anschluß an Artikel 26 Abs. 2 Grundgesetz geht das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) davon aus, daß der Verkehr mit Kriegswaffen der Genehmigung bedarf. § 18 des Entwurfs schließt diesen Genehmigungsvorbehalt aus, indem er für biologische und chemische Waffen (B- und C-Waffen) ein uneingeschränktes Verbot begründet. Ein Verstoß gegen dieses Verbot wird in den §§ 20, 21 neu unter Strafe gestellt.

§ 1 Abs. 3 stellt deshalb zunächst klar, daß auf B- und C-Waffen nur noch die neu in das KWKG einzufügenden besonderen Vorschriften des Vierten Abschnitts (§ 18) und die Strafvorschriften in §§ 20, 21 anzuwenden sind.

Außerdem weist § 1 Abs. 3 darauf hin, daß die Begriffsbestimmung der B- und C-Waffen in der Kriegswaffenliste (KWL) auch für die besonderen Vorschriften der §§ 18, 20 und 21 gilt.

Danach sind chemische und biologische Waffen

- die in Nummern 3 und 5 der KWL aufgeführten chemischen Kampfstoffe und biologischen Kampfmittel sowie

- die in Nummern 4 und 6 der KWL aufgeführten Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummern 3 und 5 genannten chemischen Kampfstoffe oder biologischen Kampfmittel für militärische Zwecke zu verwenden.

Eine Einschränkung der Begriffsbestimmung der B- und C-Waffen ergibt sich daraus, daß die Kriegswaffenliste in Teil A konstitutiv auf die Ausnahmeregelungen in Satz 2 der Einleitung der Anlage II und deren Abschnitte II und III zum Protokoll III zum revidierten Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober 1954 (BGBl. 1955 II S. 266) verweist.

Danach sind von der Definition der B- und C-Waffen ausgenommen:

- gemäß Satz 2 der Einleitung der Anlage II
alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen, die für zivile Zwecke verwandt werden oder der wissenschaftlichen, medizinischen und industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen;
- gemäß Anlage II Abschnitt II Buchstabe c und Abschnitt III Buchstabe c
die dort genannten Geräte, Einrichtungen und Mengen, die über den zivilen Friedensbedarf nicht hinausgehen.

Soweit die Voraussetzungen dieser Ausnahmebestimmungen erfüllt sind, ist die Eigenschaft als Kriegswaffe zu verneinen. Insbesondere für die Strafvorschriften des § 20 neu bedeutet dies, daß dann schon das objektive Tatbestandsmerkmal der biologischen oder chemischen "Waffe" nicht gegeben ist.

Für Atomwaffen wird das Verbot auf einen Teil des Atomwaffenbegriffs der Kriegswaffenliste beschränkt. Dieser Teil wird im Gesetz näher bestimmt (§ 17 Abs. 2). Insoweit wird daher auch bei Atomwaffen der Genehmigungsvorbehalt ausgeschlossen. Im

übrigen bleibt es dagegen bei der bisherigen Regelung, wie in § 16 ausdrücklich klargestellt wird.

Auch für Atomwaffen gilt ferner, daß die Eigenschaft als Kriegswaffe zu verneinen ist, wenn die Voraussetzungen der Ausnahmebestimmungen nach dem WEU-Vertrag, auf die in § 17 Abs. 2 Satz 2 verwiesen wird, erfüllt sind.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 16)

§ 16 stellt klar, daß Atomwaffen ein wesentlicher Bestandteil des Verteidigungsbündnisses der NATO sind und alle Handlungen, die sich auf diesen Bereich beziehen, weder von dem Verbot noch von den Strafvorschriften erfaßt werden.

Nuklearwaffen sind und bleiben Kernelement der auf Kriegsverhinderung gerichteten Abschreckungsstrategie des Bündnisses. Sie sind entscheidender Garant der sicherheitspolitischen Stabilität, die sich in zahlreichen politischen Lagen mit unterschiedlicher Krisenintensität, zum Teil mit einem hohen Maß an Konfliktpotential, immer wieder bewährt hat.

Die westlichen Nuklearmächte handeln in Erfüllung dieser Strategie nicht nur im Sicherheitsinteresse der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch mit ausdrücklicher Unterstützung der Bundesregierung, wenn sie

- Nuklearwaffen entwickeln, herstellen, verbessern, einsatzbereit und sicher halten,
- auf deutschem Territorium lagern, verfügbar halten, transportieren und
- im Bündnisrahmen gemeinsam mit den anderen Partnern Einsatz- und Übungskonzepte für Nuklearwaffen entwickeln.

Andererseits darf § 16 nicht dazu führen, daß die allgemeinen Genehmigungsvorschriften des Gesetzes außer Kraft gesetzt

werden; daher bestimmt § 16 S. 2 daß diese Vorschriften unberührt bleiben.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 17)

Die verbotenen Handlungen werden bei Atomwaffen - unbeschadet des Verteidigungsbereichs - wie bei biologischen und chemischen Waffen umschrieben (s. Begründung zu § 18). Gegenständlich wird der Begriff der Atomwaffen jedoch enger gefaßt als in der Kriegswaffenliste, um nicht auch im Hinblick auf das Verbot des Förderns erlaubte zivile Tätigkeiten zu erfassen. Zu diesem Zweck wird aus der Begriffsbestimmung der Atomwaffen in der Kriegswaffenliste der Bereich der Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, "die für sie wesentlich sind, sofern nicht nach dem Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 Genehmigungen erteilt sind," herausgenommen. Insoweit bleibt es bei den bisherigen Genehmigungsvorschriften des KWKG.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 18)

Wie bereits in der Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3) ausgeführt, beseitigt § 18 für B- und C-Waffen die bisherigen Genehmigungsmöglichkeiten des KWKG.

Im Hinblick auf die Strafvorschrift des § 20 neu geht § 18 von den Tatbeständen des bisherigen § 16 KWKG aus. Nicht ausdrücklich erwähnt sind die im bisherigen § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 5 (Befördern) sowie Nr. 7 (Vermittlung, Nachweis oder Abschluß eines Vertrages) genannten Tathandlungen, weil sie durch das Merkmal des "sonstigen Ausübens der tatsächlichen Gewalt" i.S. des neuen § 18 Nr. 1 oder durch das Merkmal des "Förderns" i.S. des neuen § 18 Nr. 2 erfaßt werden.

Neu eingefügt wird das Handeltreiben (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG), das die bisherigen inlandsbezogenen Tathandlungen des Einführens und Ausführens namentlich im Hinblick auf verbotene Tätigkeiten im Ausland (vgl. § 21 neu) ergänzen soll.

Aus Artikel 2 Abs. 1 des Vertragsgesetzes vom 21. Februar 1983 (BGBl. II S. 132) zu dem B-Waffen-Übereinkommen vom 10. April 1972 wird die Tathandlung des Entwickelns von Waffen übernommen. Die dort außerdem geregelten Verbote des Zurückbehaltens und des Lagerns von Waffen werden in § 18 Nr. 1 ebenfalls nicht ausdrücklich genannt, weil sie - ebenso wie das Befördern - von dem Merkmal des "sonstigen Ausübens der tatsächlichen Gewalt" i.S. des neuen § 18 Nr. 1 abgedeckt sind.

Noch weitergehend als die bisherigen Tatbestände des KWKG und die in § 18 Nr. 1 neu nunmehr aufgenommenen Tathandlungen verbietet § 18 Nr. 2 das Fördern einer in § 18 Nr. 1 bezeichneten Handlung. Dieses Merkmal dient dem Zweck, Teilnahmehandlungen umfassend zu verbieten und unter Strafe zu stellen (vgl. die Begründung zu Artikel 3 Nr. 4 - § 20 Abs. 1 Nr. 2 -).

Zu Artikel 3 Nr. 3

Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 2.

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§19)

Für die Einstufung der Verstöße gegen die Verbotsvorschriften des § 17 gelten grundsätzlich dieselben Erwägungen wie für die Verstöße gegen die Verbotsvorschriften des § 18 (s. Begründung zu Artikel 3 Nr. 4 - § 20). Jedoch begrenzt § 19 Abs. 3 die Strafbarkeit fahrlässigen Handelns auf die Fälle des Entwickelns, Herstellens usw. von Atomwaffen. Das fahrlässige Fördern des Entwickelns, Herstellens usw. von Atomwaffen wird im Interesse der Rechtssicherheit nicht mit Strafe bedroht, da dies zur Unterbindung auch ziviler Tätigkeiten im Rahmen der friedlichen Nutzung der Kernenergie führen könnte.

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§§ 20 bis 22)

Zu § 20

Wegen der besonderen Gefährlichkeit der Verbreitung von B- und C-Waffen werden Verstöße gegen die Verbotsvorschriften des § 18 in § 20 Abs. 1 nicht nur als Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB) eingestuft, sondern auch mit hoher Strafe (Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bis zu fünfzehn Jahren, § 38 Abs. 2 StGB) bedroht. Der Versuch eines Verbrechens nach § 20 Abs. 1 ist stets strafbar (§ 23 Abs. 1 StGB).

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 knüpft an die in § 18 Nr. 1 verbotenen Handlungen an.

§ 20 Abs. 1 Nr. 2 erhebt die Teilnahme (Anstiftung oder Beihilfe) an diesen Handlungen zu einem eigenständigen Delikt, um Strafbarkeitslücken soweit wie möglich zu schließen. Wer den Tatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 2 verwirklicht, wird als Täter bestraft und nicht lediglich als Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe) einer Tat nach § 20 Abs. 1 Nr. 1. Gesetzgeberisches Vorbild für ein derartiges verselbständigtes "Teilnahmedelikt" sind § 120 Abs. 1, § 219 c Abs. 1 und § 354 Abs. 2 Nr. 3 StGB; Rechtsprechung und Literatur zu diesen Strafvorschriften werden deshalb zur Auslegung des § 20 Abs. 1 Nr. 2 herangezogen werden können.

Es entspricht dem Charakter des § 20 Abs. 1 Nr. 2 als verselbständigtem "Teilnahmedelikt", daß die Tathandlung des Förderns - anders als Anstiftung und Beihilfe - keine tatbestandsmäßige und rechtswidrige Haupttat voraussetzt. In Verbindung mit § 21 ist damit die Strafbarkeit der Beteiligung Deutscher an Handlungen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 - z.B. an der Entwicklung und Herstellung von chemischen und biologischen Waffen - sichergestellt, die im Ausland begangen werden und nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht sind.

Außerdem erfaßt das Fördern auch solche Handlungen, die nur mittelbar dem Aufbau einer B- oder C-Waffenproduktion dienen, wie z.B. die Lieferung von Einrichtungsgegenständen (etwa von Entlüftungsanlagen) für eine ausländische Giftgasfabrik.

Eingegrenzt wird das Fördern dadurch, daß es sich stets auf illegalen Verkehr mit B- oder C-Waffen beziehen muß. Bezugspunkte des Vorsatzes (und der Fahrlässigkeit, § 20 Abs. 3) sind sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale des § 20 Abs. 1, also auch der Begriff der biologischen oder chemischen Kriegswaffe.

§ 20 Abs. 2 ergänzt die strenge Strafdrohung des § 20 Abs. 1 um einen Strafraum für minder schwere Fälle. Eine derartige Strafmilderungsmöglichkeit (vgl. § 12 Abs. 3 StGB) entspricht denjenigen Vorschriften des Strafgesetzbuches, die ebenfalls Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren androhen (vgl. §§ 146, 177, 340 Abs. 2 StGB). Gemäß § 47 Abs. 2 StGB ist es möglich, im Einzelfall eine Geldstrafe zu verhängen.

Im Anschluß an den bisherigen § 16 Abs. 4 KWKG werden in § 20 Abs. 3 des Entwurfs auch fahrlässige Handlungen unter Strafe gestellt. Lediglich für den Tatbestand des Förderns (Absatz 1 Nr. 2) wird die Strafbarkeit auf Fälle der Leichtfertigkeit beschränkt, um angesichts der weiten Fassung dieses Tatbestands nicht jede an sich gutgläubige Tätigkeit im Bereich ziviler chemischer und biotechnologischer Forschung der Gefahr einer Strafbarkeit auszusetzen.

§ 20 Abs. 4 nimmt zwei Handlungsweisen vom Tatbestand aus: Taten, die der Vernichtung von B- oder C-Waffen - z.B. von Altbeständen an C-Waffen aus der Zeit der beiden Weltkriege - durch die dafür zuständigen Stellen dienen - dabei ist in erster Linie an Kampfmittelbeseitigungsanlagen der Bundeswehr gedacht -, sind nicht strafbar. Das gleiche gilt für Taten, die zum Schutz gegen Wirkungen von B- und C-Waffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen erfolgen. Hierunter fällt z.B. die Prüfung von Schutzmaterial gegen C-Waffen (etwa Gasmasken, Schutzanzüge, Gegenmittel) auf lebensrettende Eigenschaften,

zu der Proben von chemischen Kampfstoffen benötigt werden. Allerdings bedarf es insoweit eines Rückgriffs auf § 20 Abs. 4 Nr. 2 nicht, wenn es sich bei den Proben um Mengen handelt, die von der Definition der chemischen Waffen als ausgenommen gelten und deshalb nicht den objektiven Tatbestand des § 20 Abs. 1 erfüllen (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 - § 1 Abs. 3 - am Ende).

Zu § 21

§ 21 erstreckt die Strafbarkeit nach §§ 19 und 20 auf Taten, die ein Deutscher - ohne jeden inländischen Tatort (§ 9 StGB) - im Ausland begangen hat. Damit wird eine Strafbarkeitslücke im geltenden KWKG geschlossen, die es verhindern würde, eine Mitwirkung Deutscher am Bau ausländischer Atom- und Chemiewaffenanlagen mit den Mitteln des Strafrechts zu unterbinden.

Die Strafbarkeit beurteilt sich allein nach deutschem Recht und nicht nach dem Recht des Tatorts. Sie gilt für das gesamte Ausland, weil die Unteilbarkeit des strafrechtlichen Unwerturteils es nicht zuläßt, hinsichtlich der A-, B- und C-Waffenproduktion zwischen einzelnen Staaten zu unterscheiden. Daraus folgt, daß auch ein deutscher Wissenschaftler oder Techniker, der im befreundeten Ausland an der Entwicklung und Herstellung z.B. von C-Waffen mitwirkt, wegen eines Verbrechens nach § 20 des Entwurfs bestraft werden kann.

Die in § 21 vorgesehenen Merkmale zur Eingrenzung des Täterkreises gehen davon aus, daß die Vorschrift grundsätzlich nur diejenigen Deutschen erfassen soll, die sich zur Zeit der Auslandstat in erkennbarer Weise der Bundesrepublik Deutschland zuordnen oder ihr zuzuordnen sind.

Dies gilt jedenfalls für Deutsche, die ein Personaldokument der Bundesrepublik Deutschland (Personalausweis oder Paß) besitzen (§ 21 Nr. 1).

Durch die Anknüpfung an die Ausweispflicht in § 21 Nr. 2 werden Deutsche erfaßt, die entweder ihre Wohnung im Bundesgebiet (einschließlich des Landes Berlin), also im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes (vgl. die Berlin-Klausel des § 28 in Artikel 3 Nr. 8) haben, oder die zwar unter Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und keinen Personalausweis oder Paß besitzen, weiterhin aber bei Wohnsitznahme in der Bundesrepublik Deutschland ausweispflichtig wären.

Andererseits folgt aus § 21 Nr. 2, daß diese Vorschrift nicht für Bewohner der DDR gilt, weil diese Personen im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin nicht verpflichtet wären, einen Personalausweis zu besitzen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 des Personalausweisgesetzes).

Der Begriff "Wohnung" in § 21 Nr. 2 (statt wie bisher im Strafrecht üblich "Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt") entspricht der geänderten Terminologie des Melderechts (vgl. § 12 des Melderechtsrahmengesetzes).

Zu § 22

Der Vertrag vom 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1955 II S. 253) berechtigt die Vertragspartner grundsätzlich, wie das Bundesverfassungsgericht bestätigt hat, in der Bundesrepublik Deutschland C-Waffen zu stationieren. Dieser völkerrechtliche Tatbestand verbietet es dem deutschen Gesetzgeber, Strafvorschriften einzuführen, die sich gegen C-Waffen bei den verbündeten Truppen richten. § 22 Nr. 1 sieht daher für diesen Bereich einschließlich der deutschen zivilen Arbeitskräfte (vgl. Artikel IX Abs. 4 des NATO-Truppenstatuts) eine Ausnahme von den Verbots- und Strafvorschriften der §§ 18, 20 und 21 vor, die aber nur für dienstliche Handlungen gilt.

In § 22 Nr. 2 sind außerdem deutsche Soldaten und Beamte in integrierten NATO-Verwendungen ausgenommen.

Angesichts der völkerrechtlich vollständigen und weltweiten Ächtung der B-Waffen in dem Übereinkommen vom 10. April 1972 bedarf es einer Einbeziehung dieser Waffen in die Ausnahmegvorschrift des § 22 nicht.

Zu Artikel 3 Nr. 5

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4

Zu Artikel 3 Nr. 6

Die Überschrift zum neuen § 22 a (bisher: § 16) KWKG ergibt sich als Folgeänderung aus der Einführung der neuen Strafvorschriften gegen Atomwaffen, B- und C-Waffen.

Zu Artikel 3 Nr. 7 (§ 24 Abs. 1 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 4 und 5.

Zu Artikel 3 Nr. 8 (§ 28)

Die neuen Strafvorschriften sollen auch auf Berlin erstreckt werden. Eine uneingeschränkte Übernahme der neuen Strafvorschriften nach Berlin scheitert aber daran, daß in Berlin das Gesetz Nr. 43 des Alliierten Kontrollrats über das Verbot der "Herstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr, der Beförderung und der Lagerung von Kriegsmaterial" (Kontrollratsgesetz Nr. 43) gilt, dessen Artikel VI einen eigenen Verbrechenstatbestand enthält. Auf der anderen Seite sollte die Rechtseinheit zwischen dem Bund und Berlin weitgehend gewahrt sein. Die Berlin-Klausel des § 28 ist daher so gefaßt worden, daß die neuen Strafvorschriften des KWKG nach Berlin nur insoweit übernommen

werden, als die Tatbestände des Kontrollratsgesetzes Nr. 43 nicht Platz greifen. Auf diesem Weg sollen für Taten in Berlin oder eines Berliner Bürgers im Ausland Strafbarkeitslücken geschlossen werden, die sich daraus ergeben würden, daß das Kontrollratsgesetz Nr. 43 weder die in § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 bezeichneten Tathandlungen des Entwickelns, des Handel-treibens und des Förderns noch eine dem § 21 vergleichbare Regelung (Erstreckung der Strafbarkeit auf Auslandstaten) kennt.

Im übrigen gewährleistet die Berlin-Klausel des § 28, daß vor einem Berliner Gericht Hauptverhandlungen wegen einer Straftat nach §§ 19 bis 21 stattfinden können.

Zu Artikel 4 (Neubekanntmachung)

Die erheblichen Änderungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes durch dieses Änderungsgesetz lassen es zweckmäßig erscheinen, die Neufassung des KWKG im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 4 und 5.

Zu Artikel 6 (Berlin-Klausel)

Artikel 6 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die in Artikel 1, 2 und 4 vorgesehenen Neuregelungen sollen sofort in Kraft treten. Bis zum Inkrafttreten der Änderungen des KWKG wird dagegen zur Einstellung insbesondere von Aus-landstätigkeiten, die nach diesem Gesetz strafbar werden, eine Übergangsfrist gewährt. Die Änderung der Strafprozeßordnung (Artikel 5) muß sich dieser Regelung anschließen.

11.04.89

Wi - Fz - In - R

Berichtigung

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Überwachung des
Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen,
biologischen und chemischen Waffen

Die Begründung zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 19) des o. g. Gesetzentwurfs (Seite 20) ist unvollständig wiedergegeben worden. Der fehlende Textteil ist umseitig abgedruckt.

Der Tatbestand des § 19 Abs. 1 ist nur dann erfüllt, wenn durch die in den Nummern 1 und 2 aufgeführten Handlungen

- a) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder
- b) das friedliche Zusammenleben der Völker gestört oder
- c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden.

Diese erfolgsqualifizierenden Merkmale entsprechen denen der geltenden Strafnorm des § 34 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz. Sie rechtfertigen sich aus der besonderen Problematik einer Strafvorschrift gegen Atomwaffen, die anders als die bereits geächteten biologischen Waffen und die vor ihrer Ächtung stehenden chemischen Waffen völkerrechtlich nicht verboten und die legitime Grundlage der Verteidigungsstrategie des Nordatlantischen Bündnisses sind.

Dabei wird bewußt darauf verzichtet, die mit dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (BR-Drucksache 615/88) vorgesehene Tatbestandsausweitung des § 34 Außenwirtschaftsgesetz zu einem Gefährdungsdelikt zu übernehmen; dies deshalb, weil zum einen § 19 eine im Vergleich zu § 34 Außenwirtschaftsgesetz erheblich höhere Strafandrohung vorsieht und zum anderen die mit der Erfolgsfeststellung im Rahmen des geltenden § 34 Außenwirtschaftsgesetz verbundenen Nachweisschwierigkeiten bei Atomwaffen in aller Regel nicht auftreten.

Zu Absatz 4 wird auf die Begründung zu dem vergleichbaren § 20 Abs. 4 verwiesen.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Überwachung des
Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biolo-
gischen und chemischen Waffen

/ Der Bundesrat hat in seiner 600. Sitzung am 12. Mai 1989 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Anlage

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes
zur Verbesserung der Überwachung
des Außenwirtschaftsverkehrs
und zum Verbot von
Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen

1. Eingangsworte

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das
folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

In Artikel 2 wird das Verwaltungsverfahren von
Landesbehörden geregelt.

Nach dieser Vorschrift kann das Zollkriminal-
institut anderen Behörden vorliegende Erkenntnisse
übermitteln. Behörden im Sinne dieser Regelung
können auch Landesbehörden sein.

Die Empfänger sollen durch § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 a
Halbsatz 2 FVG in der Verwendung dieser Erkennt-
nisse beschränkt werden.

Diese Regelung hat neben ihrem materiell-rechtlichen Inhalt auch verfahrensrechtliche Folgen; sie bedingt bestimmte verfahrensmäßige Verhaltensweisen der Verwaltungsbehörden im Sinne der Entscheidung des BVerfG in BVerfGE 55, 274, 321 ff. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die den Verwaltungsbehörden auferlegten Beschränkungen bei der Verwendung der übermittelten Erkenntnisse (vgl. BVerfGE 55, 274, 323).

Damit bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG.

2. Artikel 1 Nr. 1 (§ 19 AtG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die Regelung in Artikel 1 Nr. 1 (§ 19 Abs. 1 Satz 4 - neu - AtG) nicht verzichtet werden kann.

Begründung:

Wie sich aus der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt, soll durch § 19 Abs. 1 Satz 4 Atomgesetz offenbar nur die Informationsweitergabe durch den für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesminister an das Bundeskriminalamt über Verstöße gegen

1. Vorschriften des Atomgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,

2. Anordnungen und Verfügungen von Aufsichtsbehörden in atomrechtlichen Verfahren und

3. Bestimmungen von atomrechtlichen Genehmigungsbescheiden

geregelt werden. Derartige Informationsweitergaben liegen weitgehend im Rahmen des Zwecks und bedürfen daher keiner Regelung. Soweit eine Zweckdurchbrechung angenommen und es sich um die Übermittlung personenbezogener Informationen handeln würde, wäre eine bereichsspezifische Regelung entbehrlich, da stets ein allgemeiner Zweckdurchbrechungstatbestand der zu erwartenden Querschnittsregelungen zur Informationsverarbeitung (§ 12 Abs. 2 BDSG/§ 3 c Abs. 2 VwVfG i. d. F. der Bundesratsdrucksache 618/88) erfüllt sein dürfte.

Im Hinblick auf bereits bestehende oder zu erwartende Querschnittsregelungen zur Informationsverarbeitung erscheint im übrigen auch die in § 24 a Satz 2 Atomgesetz (Artikel 1 Nr. 2) vorgesehene Zweckbindungsregelung entbehrlich.

3. Artikel 1 Nr. 2 (§ 24a AtG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 24a wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Informationsübermittlung".

b) In Satz 1 sind die Worte

"zuständigen obersten Bundesbehörden"

durch die Worte

"zuständigen Bundesbehörden"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung der Überschrift des § 24 a Atomgesetz ist redaktioneller Art. "Information" ist gegenüber "Daten" der umfassendere Begriff, der auch im Text des § 24 a verwandt wird.

Durch die Streichung des Wortes "obersten" entfällt die Notwendigkeit, die Unterrichtung der zuständigen Bundesbehörden über die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden vorzunehmen. Der Informationsfluß wird dadurch beschleunigt und auf das erforderliche Maß beschränkt.

4. Artikel 2 (§ 12 FzVwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 2 in § 12 Abs. 4 Satz 2 die Nummer 1a nicht wie folgt gefaßt werden sollte:

"1a. es wirkt bei der Überwachung des Wirtschaftsverkehrs mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit;"

Begründung:

Anpassung an die Systematik des § 12 Abs. 4 Finanzverwaltungsgesetz als Aufgabenzuweisungsnorm. Die Zulässigkeit der Informationsübermittlung im Rahmen dieser Aufgabe ergibt sich aus den allgemeinen und besonderen Bestimmungen zur Informationsverarbeitung.

Die Zweckbindungsregelung für den Übermittlungsempfänger gehört nicht in die Aufgabenzuweisungsnorm. Im übrigen dürfte die Zweckbindungsregelung im Hinblick auf § 30 Abgabenordnung und bereits bestehende bzw. zu erwartende Querschnittsregelungen zur Informationsverarbeitung entbehrlich sein.

5. Artikel 3 Nr. 2 (§ 16 Satz 1 KWKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der finale Programmsatz in § 16 Satz 1 KWKG gestrichen werden kann. Er soll keine eigene rechtliche Bedeutung haben, könnte jedoch insoweit mißverstanden werden.

6. Artikel 3 Nr. 2 (§ 16 Satz 2 KWKG)

In Artikel 3 Nr. 2 ist in § 16 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Satz 2 des § 16 soll klarstellen, daß für Atomwaffen, die der Verfügungsgewalt von NATO-Mitgliedstaaten unterliegen oder die im Auftrag solcher Staaten entwickelt oder hergestellt werden, die Genehmigungserfordernisse nach anderen Vorschriften des KWKG anwendbar bleiben. Diese Klarstellung ist entbehrlich, da sie sich schon aus dem sachlichen Geltungsbereich des § 16 ergibt.

7. Artikel 3 Nr. 2 (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 a -neu- und § 18 Nr. 1 a
-neu- KWKG)
Nr. 4 (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 a -neu- und § 20 Abs. 1
Nr. 1 a -neu- und Abs. 3 KWKG)

a) In Artikel 3 Nr. 2 ist

- in § 17 Abs. 1 Nr. 1 und in § 18 Nr. 1 jeweils am Ende das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen,
- in § 17 Abs. 1 und in § 18 jeweils nach der Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

"1 a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung zu verleiten oder".

b) In Artikel 3 Nr. 4 sind

- in § 19 Abs. 1 Nr. 1 und in § 20 Abs. 1 Nr. 1 jeweils am Ende das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen,
- in § 19 Abs. 1 und in § 20 Abs. 1 jeweils nach der Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

"1 a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder",

- in § 20 Abs. 3 die Worte "Absatzes 1 Nr. 2" durch die Worte "Absatzes 1 Nr. 1 a oder 2" zu ersetzen.

Begründung:

Die Begründung des Entwurfs geht davon aus, daß durch die Tathandlung "Fördern" auch Anstiftungshandlungen erfaßt werden. Dies ist rechtlich zweifelhaft, wie aus § 120 Abs. 1 StGB und § 354 Abs. 2 Nr. 3 StGB geschlossen werden kann. Mit der neuen Nummer 1 a in § 17 Abs. 1, §§ 18, 19 Abs. 1 und § 20 wird klargestellt, daß auch Anstiftungshandlungen erfaßt werden.

8. Artikel 3 Nr. 4 (§ 19 KWKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Fassung der Strafvorschriften gegen den Umgang mit Atomwaffen zu Strafbarkeitslücken führt.

Begründung:

In bestimmtem Rahmen sollen Atomwaffen von den allgemeinen Strafvorschriften des KWKG in Zukunft nicht mehr erfaßt werden (Artikel 3 Nr. 1). Vielmehr soll insofern nur die Sondernorm in § 19 gelten. Die Neufassung kann in Einzelfällen möglicherweise zu Strafbarkeitslücken führen. Z. B. wird sich nach geltendem Recht jemand, der im Inland im rein privaten Bereich Atomwaffen besitzt oder herstellt, nach dem KWKG strafbar machen. Nach der Neufassung macht er sich nur noch strafbar, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen in § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis c vorliegen. Es soll deshalb insbesondere geprüft werden, ob in § 19 Abs. 1 Nr. 2 die eine Einschränkung enthaltenen Buchstaben a bis c nicht entfallen können.

9. Artikel 3 Nr. 4 (§ 19 Abs. 1 KWKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob entsprechend der Regelung in § 20 auch im Rahmen des § 19 leichtfertiges Handeln nach Absatz 1 Nr. 2 unter Strafe zu stellen ist.

Begründung:

Gegen die Begründung, wonach eine solche Strafandrohung zur Unterbindung auch ziviler Tätigkeiten im Rahmen der friedlichen Nutzung der Kernenergie führen könnte, bestehen Bedenken. Zum einen ist nicht ohne weiteres ersichtlich, daß die Gefahr bei der Nutzung der Kernenergie höher zu veranschlagen ist als bei der zivilen chemischen und biotechnologischen Forschung, die sich mit der Strafandrohung nach § 20 Abs. 3 KWKG konfrontiert sieht. Zum anderen schränkt die Ausgestaltung des § 19 Abs. 1 als Erfolgsdelikt die Strafbarkeit bereits stark ein, so daß ein Bedürfnis für eine weitere Einschränkung gegenüber dem Bereich der biologischen und chemischen Waffen nicht zu erkennen ist.

10. Artikel 3 Nr. 4 (§ 19 Abs. 3 KWKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie angesichts der Ausgestaltung des § 19 Abs. 1 als Erfolgsdelikt die Strafandrohung bei Fahrlässigkeit anzupassen ist.

Begründung:

§ 19 Abs. 3 KWKG trägt der Ausgestaltung des Absatzes 1 als Erfolgsdelikt nicht Rechnung. Bei der vorzunehmenden Ergänzung wird auch zu prüfen sein, ob für den Fall des vorsätzlichen Handelns im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bei fahrlässigem Herbeiführen des Erfolges nach Absatz 1 Buchstaben a bis c der gleiche Strafraum gewählt werden kann wie für die Fallgestaltung der fahrlässigen Handlung bei fahrlässiger Herbeiführung des Erfolges oder ob insoweit eine differenzierte Regelung (vgl. etwa § 215 b Abs. 4 und 5 StGB) vorzuziehen ist.

11. Artikel 5 (StPO)

In Artikel 5 sind die Worte "§§ 21 oder" durch die Worte "jeweils auch in Verbindung mit § 21," zu ersetzen.

Begründung:

Die Verweisung auf § 21 muß sich auf Auslandstaten nach § 19 Abs. 1 oder 2, § 20 Abs. 1 oder 2 beschränken, da auch für Inlandstaten nur auf diese Absätze verwiesen wird.